

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Imexco Minerals GmbH (IMEXCO)

Stand: 01. Juni 2017

1. Anwendungsbereich

IMEXCO erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nur nach den nachstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (Geschäftsbedingungen). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur gültig, wenn IMEXCO diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Hat der Besteller diese Geschäftsbedingungen, nachdem sie ihm inhaltlich bekannt wurden, anerkannt, gelten sie auch für zukünftige Verträge mit ihm, ohne dass im Einzelfall ausdrücklich auf sie Bezug genommen werden muss.

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1 Alle auf Websites, in Prospekten, der Werbung und freibleibenden Angeboten erfolgten Angaben stellen eine Einladung an den Besteller dar, eine verbindliche Bestellung abzugeben. Die Annahme der Bestellung erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung oder Ausführung der Leistungen.

2.2 Muster, Proben und sonstige Angaben zu Lieferungen sind dann verbindlich einzuhalten, wenn sie zum Inhalt des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages werden. Soweit Lieferungen keine speziellen Spezifikationen zugrunde liegen, erfolgen die Lieferungen auf der Grundlage durchschnittlicher Richtwerte und Beschaffenheitsmerkmale, von denen im handelsüblichen Umfang Abweichungen möglich sind. Für besondere, hiervon nicht erfasste Einsatzzwecke ist der Besteller verantwortlich. Die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften in einem Drittstaat wird nur dann geschuldet, wenn entweder IMEXCO dies in der Werbung oder in Angeboten erklärt oder vertraglich mit dem Besteller vereinbart.

2.3 Geschlossene Verträge verpflichten den Besteller, die vereinbarten Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen abzunehmen und zu vergüten.

3. Preise, Zahlung, Aufrechnung

3.1 Maßgeblich ist jeweils der vereinbarte Preis. IMEXCO ist nicht verpflichtet, diesen Preis auch für zukünftige, noch nicht erteilte Bestellungen, aufrecht zu erhalten, sofern nicht mit dem Besteller anderes vereinbart ist. Mangels anderer Vereinbarung sind die in der bei Vertragsabschluss maßgeblichen aktuellen Preisliste ausgewiesenen Preise zu bezahlen. Die Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer-, Verpackungs-, Transport- und Versicherungsspesen sowie alle weiteren Nebenkosten sind vom Besteller gesondert zu vergüten.

3.2 Für Lieferungen, die innerhalb eines Zeitraums von mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen sollen, hat IMEXCO das Recht, den Preis entsprechend zwischenzeitlich erfolgter Kostensteigerungen anzupassen. Wenn IMEXCO mit Bestellern eine Preisfestlegung, abhängig von bestimmten Preisfaktoren, wie Rohstoffpreise, vereinbart, können Veränderungen dieser auch vorher zu entsprechenden Preisanpassungen führen.

3.3 IMEXCO ist berechtigt, mit dem Besteller Vorkasse zu vereinbaren, wenn zu ihm bisher noch keine Geschäftsbeziehung bestand, Lieferungen ins Ausland erfolgen sollen, der Besteller seinen Geschäftssitz im Ausland hat oder sonstige Gründe vorliegen, welche zu Zweifeln an fristgerechter Zahlung nach Lieferung Anlass geben. Der geschuldete Preis ist nach Lieferung sofort zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat sofort nach

Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen.

3.4 Bei Zahlungsverzug ist IMEXCO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, insbesondere höherer Zinsen aus anderem Rechtsgrund, bleibt vorbehalten.

3.5 Tritt im Zeitpunkt der Lieferung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, ist IMEXCO berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Gerät der Besteller mit Zahlungen in Verzug, werden sämtliche Forderungen gegen ihn, gleich ob sie schon in Rechnung gestellt worden sind oder nicht, sofort fällig.

3.6 Der Besteller ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

4. Fristen und Termine

4.1 Lieferfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich zwischen IMEXCO und dem Besteller vereinbart sind. Bei Nichteinhaltung hat der Besteller IMEXCO eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten vertraglichen Leistung einzuräumen. Die Nachfrist bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4.2 Die Lieferung durch IMEXCO ist termingerecht erfolgt, wenn die Ware an dem Geschäftssitz oder Lager der Transportperson übergeben wird.

4.3 In Fällen höherer Gewalt sowie sonstigen, von IMEXCO nicht zu vertretenden Umständen ist IMEXCO von der Haftung wegen Nichteinhaltung vereinbarter Fristen und Termine befreit. Dauert die Behinderung länger als ununterbrochen vier Wochen an, hat jede Vertragspartei das Recht, vom Vertrag mit schriftlicher Erklärung zurückzutreten, ohne dass der anderen Vertragspartei entstandene oder noch hierdurch entstehende Aufwendungen und Schäden zu ersetzen sind.

4.4 Kommen wir nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Bestellers nach, führt dies zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Termine und Fristen, Preisänderungen werden abgestimmt.

4.5 IMEXCO ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.6 Im Verzugsfall haftet IMEXCO nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein Lieferverzug auf einer von IMEXCO zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn leichte Fahrlässigkeit vorliegt oder eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt wird.

4.7 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist IMEXCO berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen bleiben IMEXCO erhalten.

5. Lieferung, Versand, Gefahrübergang

Der Versand erfolgt nach Wahl von IMEXCO ab Werk oder ab Lager auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferungen, wenn solche schriftlich vereinbart sind. Unabhängig davon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Besteller über, wenn dieser in Annahmeverzug gerät.

6. Eigentumsvorbehalt, Rücktritt

- 6.1** IMEXCO behält sich an allen Lieferungen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vor.
- 6.2** Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentum von IMEXCO stehende Lieferung (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt IMEXCO schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen bis zur Höhe des vereinbarten Lieferpreises ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Lieferungen, die IMEXCO nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen ihm und IMEXCO vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als abgetreten.
- 6.3** Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für IMEXCO als Hersteller i.S. von § 950 BGB. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht IMEXCO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Lieferpreises der Vorbehaltsware zum Lieferpreis der anderen verwendeten Ware zu.
- 6.4** Vor Eigentumsübergang ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung von IMEXCO nicht zulässig. Der Besteller ist verpflichtet, IMEXCO unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte auf die Lieferungen Anspruch erheben.
- 6.5** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist IMEXCO berechtigt, die Lieferung zurückzunehmen, wenn IMEXCO vom Vertrag zurückgetreten ist. Nach Rücknahme ist IMEXCO zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 6.6** Für den Fall, dass das Eigentum der IMEXCO an der mit Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware durch Verbindung erlischt, geht das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache anteilmäßig nach dem Rechnungswert der Vorbehaltsware auf IMEXCO über und wird vom Besteller unentgeltlich verwahrt.
- 6.7** IMEXCO verpflichtet sich, die Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

7. Mängelrechte, Mängelhaftung, sonstige Haftung

- 7.1** Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und aufgetretene Mängel IMEXCO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mängelrüge hat die in Erscheinung tretenden Mängelsymptome präzise zu beschreiben.
- 7.2** Mängelrechte des Bestellers erlöschen, wenn dieser vorgeschriebene Lagerbedingungen für die Lieferung nicht einhält und diese die Mangelhaftigkeit verursacht.

- 7.3** Die Ansprüche des Bestellers für ordnungsgemäß angezeigte Mängel richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller hat IMEXCO nach diesen die Möglichkeit der Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Ware innerhalb einer angemessenen Nachfrist einzuräumen. Die Nachfristsetzung durch den Besteller hat schriftlich zu erfolgen. Scheitert die Nacherfüllung, hat der Besteller das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Dies gilt auch, wenn die Lieferung bereits verarbeitet ist und der Besteller sie trotz der Mängel zu den vertraglichen Zwecken verwenden kann. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln oder ein Anspruch auf Aufwendungsersatz richten sich nach Ziff. 7.4.

- 7.4** IMEXCO haftet bei Mängelansprüchen des Bestellers sowie in anderen Fällen von Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn diese auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit von IMEXCO beruhen oder wenn Mängel arglistig verschwiegen worden sind. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden sowie für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

- 7.5** Für Mängelrechte des Bestellers gilt eine Verjährungsfrist von zwölf Monaten. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie in Fällen der Haftung wegen Vorsatzes oder grob fahrlässigen Verhaltens oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht sowie bei Ansprüchen wegen Personenschäden, gilt ebenfalls die gesetzliche Verjährungsfrist.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 8.1** Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von IMEXCO.
- 8.2** Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist das am Geschäftssitz von IMEXCO zuständige Gericht. IMEXCO ist jedoch auch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 8.3** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.